

# Karolingische Kapitularien und ihre bischöfliche Vermittlung

## Unbekannte Texte aus dem Vaticanus latinus 7701\*

Von

HERBERT SCHNEIDER

Man möchte meinen, nach jahrhundertelanger Beschäftigung mit den Kapitularien der merowingischen und karolingischen Herrscher wären nennenswerte Neufunde in dieser Textgattung kaum noch zu erwarten, und in der Tat hatte die Monumenta-Ausgabe der *Capitularia regum Francorum* durch Alfred Boretius und Victor Krause auch rund hundert Jahre lang den Umfang des bekannten Quellenbestands ziemlich verlässlich definiert<sup>1</sup>. Noch 1986 zog Hubert Mordek anlässlich der Präsentation von zwei kleineren Neufunden das eher skeptische Resümee: „... die Suche nach unbekannten Kapitularien verlief bislang mehr als enttäuschend: Ganze zwei Stücke nur traten nachträglich ans Licht, eines davon ein schwer lesbares Fragment, das andere im Umfang eines einzigen Kapitels. Bei dieser mageren Ausbeute an neuem Material dürfte ... jeder Text um so willkommener sein, der dazu angetan ist, unser Wissen über die karolingische Kapitulariengesetzgebung zu mehren“<sup>2</sup>. Zu solcher Wissensmehrung sollen auch die im Folgenden vorzustellenden Texte einen Beitrag leisten.

---

\*) Ursprünglich vorgetragen auf dem Kolloquium ‘Kirchliches Recht und mittelalterliche Gesellschaft’, das aus Anlaß des 65. Geburtstages von Wilfried Hartmann am 13./14. Juli 2007 in der Universität Tübingen stattfand.

1) MGH *Capitularia regum Francorum* 1, hg. von Alfred BORETIUS (1883); 2, hg. von Alfred BORETIUS / Viktor KRAUSE (1890-1897).

2) Hubert MORDEK, *Unbekannte Texte zur karolingischen Gesetzgebung*. Ludwig der Fromme, Einhard und die *Capitula adhuc conferenda*, DA 42 (1986) S. 446-